



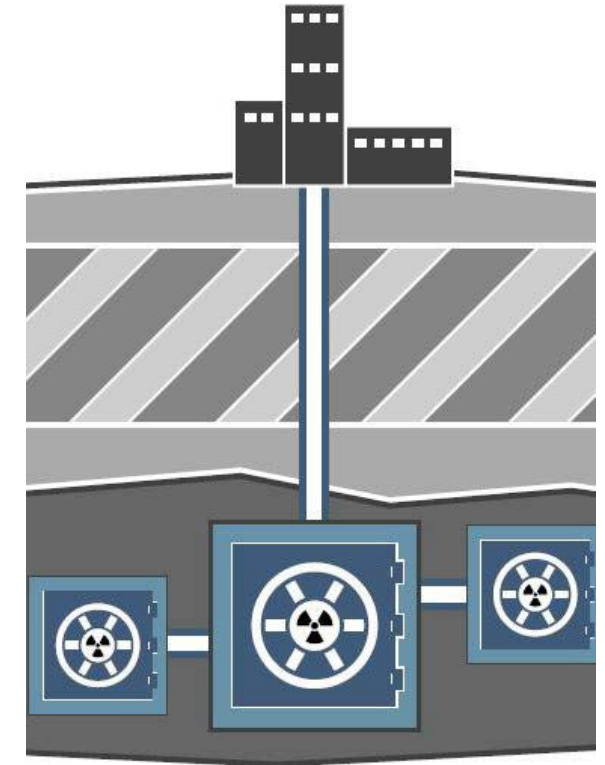
**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

1. Statuskonferenz Endlagerung | 08.11.2018 | Berlin

Forum 1: Umsetzung StandAG und Regelungsbedarfe

- Geologiedatengesetz
- Sicherheitsanforderungen, Rechtsverordnung
- Langzeitdokumentation, Rechtsverordnung

Ziel sollte die rechtzeitige Bereitstellung von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für die qualitätsgesicherte und zuverlässige Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sein. Insbesondere steht die angekündigte Regelung zur Veröffentlichung von Geodaten aus, die Grundlage für die Gewährleistung der im StandAG festgeschriebenen Transparenz.



Unsere Grundlage für

- die Übermittlung von Untergrunddaten bzw. Datensammlungen an das BfE zwecks Veröffentlichung auf der Informationsplattform nach § 6 StandAG
- die Möglichkeit von Einsichtnahmen ohne Beschränkungen für das Nationale Begleitgremium bzw. für Anfragende nach IFG und UIG
- die Information der Öffentlichkeit über Maßnahmen gem. § 3 Absatz 2 StandAG
- die Übermittlung von Daten an Forschungs- und Beratungseinrichtungen zwecks Zusammenarbeit gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 StandAG
- die Veröffentlichung der vollständigen Datengrundlage im Zwischenbericht Teilgebiete 2020 gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 StandAG

 **die Gewährleistung von Transparenz im Standortauswahlverfahren.**

Nach derzeitiger Gesetzeslage wäre eine Veröffentlichung von Untergrunddaten nur nach den Regelungen des vorkonstitutionellen Lagerstättengesetzes und der Informationszugangsgesetze des Bundes und der Länder (UIG und IFG bzw. Transparenzgesetze) denkbar. Diese statuieren für den Konfliktfall Abwägungsregelungen.

In diesem Wissen wurde die Novellierung des Lagerstättengesetzes bei der Konzeptionierung des StandAG mitgedacht, auf eine Regelung im StandAG jedoch verzichtet. Der Regelungsbedarf ist mithin im StandAG angelegt.

Vgl. die Gesetzesbegründung zum novellierten StandAG (BT-Drs. 18/11398, S. 58), dort wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass *"sonstige Regelungen, insbesondere zur Veröffentlichung der Daten [...] der Novellierung des Lagerstättengesetzes vorbehalten [bleiben]"*.

Aktueller Stand:

- Diskussion eines Arbeitsentwurfes Geologiedatengesetz
- **Gesetzeszweck eines GeolDG ist eine Regelung der Verfügbarkeit der geologischen Daten, welche für die zahlreichen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder von Bedeutung sind. Eine dieser Aufgaben des Bundes, für die geologische Punkt-, Linien-, Flächen und Raumdaten relevant sind, ist die Suche und Auswahl des Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.**
- Aus Sicht der BGE sollte die Suche und Auswahl des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit konsequent als ein Gut von überragender Bedeutung für die Allgemeinheit im GeolDG verankert werden.

Alternativ:

- Die Vorhabenträgerin müsste bei Daten, an welchen Rechte Dritter bestehen, beim Rechteinhaber ein Einverständnis für die Veröffentlichung einholen.
- Sofern dieses nicht erteilt wird, wäre eine Abwägungsentscheidung für jeden Einzelfall herbei zu führen (Abwägung Geheimhaltungsinteressen privater Dritter gegen Nutzungsinteressen der Allgemeinheit).
- Es sind keine Prognosen möglich,
 - wie häufig das Einverständnis nicht erteilt werden wird,
 - wie hoch die Quote „Rechteinhaber unbekannt“ bzw. „Status unbekannt“ ausfallen wird, also Nachforschung betrieben werden müsste,
 - welche monetären und temporären Auswirkungen die Arbeiten hätten.

- Die BGE wird im Zuge der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 StandAG die ersten Bewertungen vornehmen, inwieweit der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle unter Ausnutzung der geologischen Standortgegebenheiten erwartet werden kann.
- Im StandAG, § 27 Absatz 6, wird das BMU ermächtigt, den Rahmen dieser Untersuchungen zu definieren: „ (...) *durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gelten. Die Verordnung muss spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 vorliegen. (...).*“

Aktueller Stand

- Die Sicherheitsanforderungen mit Stand 30. September 2010 sind nach wie vor gültig und werden derzeit vom BMU überarbeitet. Die BGE wird am Verfahren beteiligt werden.
- Regelungsbereiche der Sicherheitsanforderungen 2010 wurden in § 26 StandAG aufgenommen. Die BGE arbeitet aktuell in **drei Regelungswelten**: Sicherheitsanforderungen 2010, § 26 StandAG und Sicherheitsanforderungen "2020"
- Die BGE möchte Anhaltspunkte für Änderungen bereits bei aktuellen Vorbereitungsarbeiten zum Forschungsprojekt RESUS berücksichtigen. Dies wird als zielführend bewertet, da die Sicherheitsanforderungen eine wichtige Grundlage für die Konzeption des Forschungsprojektes darstellen.

Die Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder Abfälle bilden die **Grundlage für**

- die Formulierung von **wirtsgesteinsspezifischen Endlagerkonzepten** als Element der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (Ziel: **Langzeitsicherheitsbetrachtungen**)
- Sensitivitätsanalysen zu vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen mit Bezug zu den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien zwecks **Erarbeitung einer sicherheitsgerichteten Abwägung** dieser Kriterien für den Zwischenbericht Teilgebiete 2020
- Einführung unseres **Sicherheitsmanagements** (auch als Komponente eines integrierten Management der BGE)

- Daten und Dokumente, die für die Endlagerung radioaktiver Abfälle bedeutsam sind oder werden können, sog. Speicherdaten, sind vom BfE dauerhaft zu speichern (§ 38 Absatz 1 StandAG).
- Im StandAG, § 38 Absatz 2, wird das BMU ermächtigt, die **Einzelheiten zu den Speicherdaten**, mithin zu ihrem **Inhalt, Verwendungszweck, Umfang, der Übermittlung, Speicherung und Nutzung**, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
- Die Arbeiten der Vorhabenträgerin BGE in der Standortauswahl schreiten voran und es wird angenommen, dass bereits für die Langzeitdokumentation relevante Daten entstanden sind.

Die bei der BGE (vermutlich) bereits vorliegenden „Speicherdaten“ können nicht für die Langzeitdokumentation des BfE vorbereitet werden. Ein großer “Rückstau”, also eine nachträgliche “Aufarbeitung” einer großen Menge an Speicherdaten sollte, aus Sicht der BGE, nach Möglichkeit vermieden werden. Die BGE möchte Vorgaben zeitnah berücksichtigen, da diese die Grundlage für

die Kennzeichnung von Speicherdaten in den Dokumentationssystemen,
Maßnahmen zum Schutz gegen Veränderung

und die Möglichkeit der effektiven Bereitstellung in Formaten, welche den Anforderungen an eine dauerhafte Unversehrtheit genügen, sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Bundesgesellschaft für Endlagerung
mbH (BGE)

Eschenstr. 55

31224 Peine

+49 05171 43-0

dialog@bge.de

www.bge.de